

Informationen zur Corona-BekämpfungsVO in Kraft seit 11.01.2021

Sehr geehrte Anbieter*innen und Anbieter der Angebote zur Unterstützung im Alltag in Schleswig-Holstein,

mit der am 16.12.2020 in Kraft getretenen Verordnung erreichen uns zahlreiche Anfragen.

Zunächst einmal das Wichtigste:

Angebote zur Unterstützung im Alltag können auch weiterhin angeboten und durchgeführt werden, auch in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person. Nach § 9 der CoronaBekämpfVO vom 14.12.2020 (in Kraft seit 16.12.2020) sind pflegerisch notwendige Dienstleistungen zulässig. Gemeint sind solche Dienstleistungen, die erfolgen müssen, weil Personen aufgrund ihrer Hilfs- und Pflegebedürftigkeit die Tätigkeiten nicht selbst durchführen können.

Eine Neuerung betrifft die nach Landesrecht anerkannten Betreuungsgruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Für diese gilt seit dem 16.12.2020, dass die angestellten sowie die externen Mitarbeiter*innen zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden sollen. Diese Pflicht richtet sich an die/den Betreiber*in des Gruppenangebotes. Die Pflicht gilt mit Inkrafttreten der Verordnung. Es ist eine Sollregelung, um allen die Möglichkeit zu geben, sich auf diese Pflicht einzurichten, die aber zeitnah umzusetzen ist.

Für nach Landesrecht anerkannte Einzelunterstützung im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag besteht keine Verpflichtung zur Durchführung der Antigen-Tests. Allerdings sieht die Corona-Testverordnung des Bundes (TestV) vor, dass neben den nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen Pflegeeinrichtungen auch die Anbieter*innen von nach Maßgabe des Landesrechts, also nach der AföVO, anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag Antigentests u.a. zur eigenständigen Testung von Personen, die für das Angebot tätig werden sollen oder tätig sind (Mitarbeiter) beziehen können. Notwendig ist dafür ein eigenes Testkonzeptes, das dem örtlichen Gesundheitsamt zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Abrechnung erfolgt gegenüber die Pflegekassen. Erstattungsfähig sind derzeit Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, aber höchstens 9 Euro je Test, sowie für die Durchführung, insbesondere durch geschultes Personal, weitere pauschale Aufwendungen in Höhe von 9 Euro brutto je tatsächlich genutztem Test.

Antragsformular für die Kostenerstattung der Antigen-Tests:

- [Antragsformular Kostenerstattungs-Festlegung TestV](#)

Weitere Informationen bezüglich der Antigen-Testung (Beschaffung, Schulung Personal, Kostenerstattungs festlegung, zuständige Kassen etc.) entnehmen Sie bitte dem beigefügten *Informationsschreiben Testung*.

Hygiene- und Abstandsregelungen

Um einer Infektion mit dem Coronavirus vorzubeugen, beachten Sie bei der Unterstützung der hilfs- und pflegebedürftigen Personen bitte weiterhin unbedingt folgende Maßnahmen:

- Halten Sie sich an die jeweils aktuell geltenden Regelungen der [Landesverordnung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus](#)
- Halten Sie den geforderten Mindestabstand von 1,5 Metern ein. Ist der Mindestabstand aufgrund Ihrer Tätigkeiten nicht immer einzuhalten, führen Sie diese Tätigkeiten nur aus, wenn diese dringend notwendig sind. Begrenzen Sie dabei den direkten Kontakt zu der hilfs- und pflegebedürftigen Person auf einen möglichst kurzen Zeitraum, da mit dem unmittelbaren Kontakt ein erhöhtes Risiko einer Übertragbarkeit des Coronavirus einhergeht. Solche notwendigen Kontakte entstehen beispielsweise in Situationen, in denen Sie die hilfs- und pflegebedürftige Person in einem Kfz zum Arzt fahren, beim Aufstehen oder Gehen unterstützen müssen oder, wenn die hilfs- und pflegebedürftige Person durch kognitive Einschränkungen keine Einsichtsfähigkeit bezüglich der Abstandsregeln hat.
- Tragen Sie während Ihrer Tätigkeit einen Mund-Nasen-Schutz (MNS), wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Es wird dringend empfohlen den MNS auch außerhalb des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu tragen.
- Die hilfs- und pflegebedürftige Person trägt während der Inanspruchnahme des Angebotes zur Unterstützung im Alltag mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.
- Waschen und desinfizieren Sie sich regelmäßig die Hände.
- Beachten Sie die Husten- und Niesetikette.
- Lüften Sie regelmäßig die Räumlichkeiten.
- Weitere Hinweise und Empfehlungen zu dem Thema Arbeits- und Infektionsschutz erhalten Sie auf den Seiten:
 - www.infektionsschutz.de
 - www.rki.de
 - www.bgw-online.de

- [Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken \(FFP-Masken\)](#)

Sprechen Sie bitte mit den hilfs- und pflegebedürftigen Personen und deren pflegenden An- und Zugehörigen offen und verständlich über diese notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus. Bedenken Sie, dass diese Maßnahmen wesentlich dazu beitragen, sich selbst und andere zu schützen.

Kostenerstattung für coronabedingte Mehraufwendungen und Mindereinnahmen:

Ein entsprechendes Informationsschreiben wurde bereits im Juni 2020 von den Landesverbänden der Pflegekassen in Schleswig-Holstein an die Anbieter*innen der AUA versendet.

Nach § 150 Abs. 5a SGB XI werden den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI die ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 31.12.2020 anfallenden außerordentlichen Aufwendungen sowie in dem nach § 150 Abs. 5a Satz 2 SGB XI vorgesehenen und erstattungsfähigen Umfang Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung erstattet.

Näheres dazu finden Sie unter:

- [Kostenerstattungs-Festlegungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag](#)
- [Fragen und Antworten zur Umsetzung der Kostenerstattungs-Festlegung](#)

Weitere Informationen stellt der GKV Spitzenverband bereit unter:

- [Fokus Corona](#)

Hier finden Sie unter der Überschrift Kostenerstattungs-Festlegungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag auch ein Antragsmuster sowie die Ansprechpartnerliste für die Kostenerstattung.

Beschaffung Mund-Nasen-Schutz

Die Mund-Nasen-Schutze können über die bekannten Beschaffungswege (Großhandel / Apotheken) in Eigenverantwortung bezogen werden. Über den bereits

vorhandenen PSA-Shop des Landes können - solange ausreichende Mengen vorhanden sind – neben Antigen-Tests auch Mund-Nasen-Schutze bezogen werden, wenn Sie über die normalen Vertriebswege keine beziehen können.

Alle wichtigen Informationen, wie der Einkauf über den PSA-Shop funktioniert (Anmeldung zum erstmaligen Einkauf, Bestellformular usw.), finden sich hier:

- [Beschaffung Pandemieschutzartikel für Pflege- und Gesundheitsberufe](#)
- [GMSH Service Corona](#)

Bleiben Sie gesund!

Ihr Referat für Pflegeversicherung, Wohnpflegerecht, Pflegeinfrastruktur



Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

www.schleswig-holstein.de

www.facebook.com/Sozialministerium.SH

www.twitter.com/sozmiSH